

02.06.2017

64 K 44/15



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 9. August 2017, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24 in der Zweigstelle Hofgeismar, versteigert werden:
Die im Grundbuch von Gottstreu Blatt 458 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Gottstreu	6	14/7	Gebäude- und Freifläche, Weiße Hütte-Süd 1	114
2	Gottstreu	6	14/8	Gebäude- und Freifläche, Weiße Hütte-Süd 1	1158

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.12.2015 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 500,00 € (lfd. Nr. 1) und 47.500,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück und Einfamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 48.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: 737 600 6052.

Hübner
Rechtspfleger

Beglaubigt
Amtsgericht Kassel
- Zweigstelle Hofgeismar -, 08.06.2017

Langer
Langer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle #
des Amtsgerichts



Bietinteressenten werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf berechtigten Antrag eines Beteiligten 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit im Termin zu leisten sind. Erforderlich dafür ist ein Bundesbankscheck, ein von einem berechtigten Kreditinstitut ausgestellter Verrechnungsscheck, eine Bankbürgschaft oder die vorherige Überweisung an die Gerichtskasse Kassel. Barzahlung im Termin ist nicht mehr zulässig.